



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

## Praktische Studienzeit

### Gruppenausbildung bei der Justiz für Studierende der Rechtswissenschaft im Frühjahr 2023

Die praktische Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft kann im Frühjahr 2023 im Rahmen einer Gruppenausbildung bei folgenden Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeleistet werden:

Ausbildungsstelle	Bewerbungsadresse	vorgesehener Zeitraum
Amtsgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Holzmarkt 2	06.03. bis 31.03.2023
Landgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Salzstraße 17	13.03. bis 06.04.2023
Staatsanwaltschaft Freiburg	79114 Freiburg i.Br., Berliner Allee 1	06.03. bis 31.03.2023
Landgericht Heidelberg	69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15	13.03. bis 06.04.2023
Amtsgericht Karlsruhe	76131 Karlsruhe, Schlossplatz 23	06.03. bis 31.03.2023
Landgericht Konstanz	78462 Konstanz, Gerichtsgasse 15	13.03. bis 06.04.2023
Staatsanwaltschaft Konstanz	78462 Konstanz, Untere Laube 36	06.03. bis 31.03.2023
Amtsgericht Stuttgart	70190 Stuttgart, Hauffstraße 5 (am Neckartor)	13.03. bis 06.04.2023
Landgericht Stuttgart	70182 Stuttgart, Urbanstraße 20	13.03. bis 06.04.2023
Staatsanwaltschaft Stuttgart	70190 Stuttgart, Neckarstraße 145	13.03. bis 06.04.2023
Landgericht Tübingen	72074 Tübingen, Doblerstraße 14	13.03. bis 06.04.2023
Staatsanwaltschaft Tübingen	72070 Tübingen, Charlottenstraße 19	13.03. bis 06.04.2023
Staatsanwaltschaft und Landgericht Waldshut-Tiengen	Bitte an die Staatsanwaltschaft richten: Amthausstraße 5, 79761 Waldshut-Tiengen	01.03. bis 28.03.2023

Zulassungsgesuche sind **bis spätestens neun Wochen vor Beginn des Praktikums** bei den vorstehenden Ausbildungsstellen unter der genannten Bewerbungsanschrift einzureichen. Das Zulassungsgesuch muss enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Anschrift (Straße, Postleitzahl und Wohnort), Telefonnummer und E-Mail,
- Geburtstag und -ort,
- besuchte Universität und zurzeit belegtes Semester,
- Versicherung, dass es sich um keine Mehrfachbewerbung handelt.

Zulassungsgesuche, die nach Ablauf der Meldefrist eingehen, können nur in Ausnahmefällen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Behörde, die auch die erforderlichen weiteren Hinweise gibt. Mehrfachbewerbungen sind unzulässig. Es darf daher lediglich bei einer einzigen der ausgewiesenen Ausbildungsstellen um Zulassung ersucht werden und nicht bei mehreren der ausgewiesenen Ausbildungsstellen gleichzeitig. Wer bei einer früheren praktischen Studienzeit im Rahmen der Gruppenausbildung nicht berücksichtigt wurde, kann sich bei derselben oder einer anderen Ausbildungsstelle erneut zur Gruppenausbildung anmelden.

Bei zu geringer Nachfrage wird die Gruppenausbildung nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Gruppenausbildung oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

In der Gruppenausbildung werden abhängig von der Kapazität der jeweiligen Ausbildungsstelle jeweils bis zu 35 Studierende zu einer Gruppe zusammengefasst und von einer Richterin/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt betreut. **Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsstellen pandemiebedingt teilweise starke Begrenzungen der Teilnehmerzahlen vornehmen müssen.** Die Ausbildung richtet sich nach einem von der Ausbildungsstelle erstellten Zeit- und Arbeitsplan. Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme und intensiven Mitarbeit verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nachkommt, erhält am Ende der Gruppenausbildung eine Bescheinigung, die für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg als Teilnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO vorgelegt werden kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorlesungsfreien Zeit auf die Vorlesungszeit der Universität abzustellen ist, an der die Studierenden eingeschrieben sind, ohne beurlaubt zu sein. Während der Gruppenausbildung darf keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.

gez. Dr. Maximilian Mödinger  
Richter